

## Der Hexenwahn und Hexenprozesse in Neuburg a. d. Donau

Der Hexenwahn und die Verfolgung vermeintlicher Hexen durch die Kriminalgerichte stellen eines der beklemmendsten Phänomene der beginnenden Neuzeit dar<sup>1</sup>.

Die Quellenforschungen über Hexenprozesse in Neuburg waren bisher sehr lückenhaft, weil offenbar die entsprechenden Gerichtsprotokolle und Akten nicht bekannt waren. Auch in den Ratsprotokollen finden sich hierüber nur wenige Hinweise, wie z.B. beim Eintrag vom 24.7.1643, der sich auf einen Hexenprozess gegen die Mutter von Andreas Ehrhardt beziehen könnte<sup>2</sup>. Neuerdings ist allerdings eine grundlegende Arbeit Wolfgang Behringers über Hexenverfolgungen in Bayern erschienen, in der auch eine Fülle von Quellenangaben über Hexenverfolgungen im Fürstentum Pfalz-Neuburg und in der Stadt Neuburg a. d. Donau enthalten sind<sup>3</sup>.

Nach dieser Arbeit sind im Fürstentum Pfalz-Neuburg vor 1570 keine Hexenverfolgungen bekannt. Danach sind einzelne Hexenprozesse in Höchstädt und Lauingen dokumentiert, die zeigen, dass man in der evangelischen Periode zwar grundsätzlich die Bestrafung von Hexerei befürwortete und auch umliegende Territorien bei deren Verfolgung unterstützte, dass man selber aber durchaus vorsichtig bei der Bewertung der angezeigten Fälle vorgegangen ist. Für die Stadt Neuburg sind die ersten Hexenprozesse 1602 und 1613 beurkundet; der Prozess 1613 endete mit einer Hinrichtung. Eine große Verfolgungswelle ist im Fürstentum Pfalz-Neuburg erst in der katholischen Zeit unter der Regierung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm festzustellen, der sich wie sein Schwager Herzog Maximilian von Bayern durch eine düstere, an Sünde und Strafe orientierte Religiosität und besonderen Hexenwahn auszeichnete. Offenbar haben sich in Neuburg die durch den teilweise erzwungenen kollektiven Religionswechsel verursachten, bewussten und unbewussten Ängste stimulierend ausgewirkt. Auch wird in dieser Zeit der Einfluss der Verfolgungsbefürworter aus Ingolstadt wirksam, deren Vertreter prominente Jesuiten, wie Petrus Canisius und Jakob Gretser waren. Der Jesuitenorden hatte ja auch über sein Neuburger Kolleg, von dem die Gegenreformation durchgeführt worden war, große Möglichkeiten den Fürsten und die Bevölkerung in ihrer Haltung zu beeinflussen.

Aus den Jahren 1629/30 sind aus Neuburg 38 Prozesse mit vielen Hinrichtungen bekannt. In Reichertshofen wurden 1628/29 ebenfalls etwa 80 Prozesse durchgeführt, von denen mindestens 51 mit einer Hinrichtung endeten<sup>4</sup>. Diese Verfolgungswelle ebte erst nach 1635 ab. Einzelne Prozesse sind aber auch aus späterer Zeit noch dokumentiert. Dabei blieben auch Jugendliche nicht verschont, wie der Fall des fünfzehnjährigen Wilhelm Bauz, des im

---

<sup>1</sup> Siehe zum Beispiel: Horst Gebhard, Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts, Geschichts- und Kunstverein Aschaffenburg e.V., Aschaffenburg, 1989 (dort weitere Literaturangaben)

<sup>2</sup> Ratsprotokoll 1643/44, Eintrag vom 24.7.1643, S. 22ab

<sup>3</sup> Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern - Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, R. Oldenbourg Verlag, München, 1988

<sup>4</sup> Siehe Anm. 3, Chronologische Prozessliste im Anhang

Jesuitenseminar studierenden Sohnes eines Ellwanger Organisten zeigt, der am 19. Mai 1645 wegen eines Bündnisses und anderer Verbrechen mit dem Teufel heimlich hingerichtet wurde<sup>5</sup>.

Das auch in Neuburg angewandte und in der *Constitutio criminalis carolina* kodifizierte Reichsrecht und die Hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 als Verfahrensordnung mit ihrem Inquisitionsprozess und der Erzwingung von Geständnissen durch Folter ließen den einmal in die Mühlen der Justiz gelangten Angeklagten kaum eine Möglichkeit der Verteidigung. Zunächst wurde gegen Verdächtige im Geheimen ermittelt. Es wurden Indizien oder Zeugenaussagen gesammelt, die sie belasteten. Auslösend für die Suche nach Hexen waren gerade bei der großen Verfolgung um 1630 teilweise auch äußere Ursachen, wie Missernten und eine allgemeine Hungersnot, die als Strafe Gottes für die Sünden der Menschen aufgefasst oder vom Volk direkt auf das Wirken von Hexen und Zauberern zurückgeführt wurde<sup>6</sup>. Ob auch finanzielle Motive bei den Anzeigenden oder dem Gerichtspersonal auszuschließen sind, wurde bisher angenommen, wäre aber anhand der Quellen im einzelnen zu überprüfen. Nach den Feststellungen Behringers ging das Gerichtspersonal in Altbayern jedenfalls in dieser Hinsicht weitgehend korrekt vor. In Neuburg erhielten die Amtsknechte von jeder gefangenen Person einen Gulden und von jeder zur Hinrichtung geführten 24 Kreuzer. Der Wasenmeister als Henkersknecht erhielt acht Gulden und der Nachrichter immerhin zwölf Gulden. Die mit den Prozessen befassten Juristen machten angeblich für Wein Unkosten von 70 Gulden 58 Kreuzern geltend. Die Hinterbliebenen mussten diese Gerichtskosten bezahlen. Im Beitrag des Neuburger Kollektaneenblattes von 1839 zur Hexenverfolgung sind dabei folgende doch ganz erhebliche Beiträge genannt<sup>7</sup>:

- Andreas Spreng, Bierbrauer für seine hingerichtete Frau	198 Gulden
- Georg Erhard, Spitalbäck	350 Gulden
- die Hinterbliebenen der Präutomäin	49 Gulden
- die Nusser' schen Erben	150 Gulden
- Sebastian Habermayer	100 Gulden
- Simon Hipper, Metzger	32 Gulden
- Hans Kopp, Bäcker in der Oberen Vorstadt	100 Gulden
- die Hinterbliebenen Georg Gunzners	711 Gulden

---

<sup>5</sup> NK 16(1850), Joseph Benedikt Graßegger, Fortsetzung der Notizen über Neuburg und dessen nächste Umgebung vom Jahre 1633 bis 1648, S. 30

<sup>6</sup> siehe Anm. 1, S. 52ff

<sup>7</sup> NK 5(1839), S. 42 - 46 und S. 58 - 62

Die Befragung der Beschuldigten erfolgte nach einer festen, formularmäßigen Ordnung. Die Foltermethoden haben sich an den auch andernorts geübten Praktiken orientiert. Der erste Grad bestand im Leeraufziehen, dann wurden die Delinquenten auf den Bock gesetzt, hierauf mit Ruten gehauen und in den Bock gespannt. Schließlich wurden die Daumenschrauben angelegt. Vor der Tortur musste der Nachrichten die Opfer kahl scheren und ihnen eigene Röcke, die man "Drudenröcke" nannte, anziehen<sup>8</sup>. Man hat offenbar noch nicht einmal schwangere Frauen verschont, wie sich aus dem Protokoll einer gewissen Kastnerin ergibt, bei der das Bedenken geäußert wurde, ob sie nicht zu entlassen wäre, nachdem sie schwanger sei und bereits zwei Torturen ausgestanden hätte. Sie kam aber der Entscheidung dadurch zuvor, dass sie sich in der Zelle erhängte<sup>9</sup>. Besonders intensiv wurde nach weiteren Mitschuldigen und Mitwirkenden an den Hexentänzen gefragt, so dass immer neue Personen in Verdacht gerieten. Das konnte peinlich werden, wenn es vornehme Angehörige der Hofhaltung betraf. So gab es im Zusammenhang mit den obigen Prozessen die Aussage, dass in der Inneren Kreuten - also im Schanzenkopf beim späteren Alten Neuhof und Kapper-Garten - ein Unholdentanz stattgefunden habe, an dem eine große Anzahl vornehmer Personen teilgenommen hätten. Es wurde nun doch aber vorsichtig nachgefragt, was mit denselben geschehen sollte<sup>10</sup>. Dass aber im Einzelfall auch bürgerliche Hofbeamte Opfer der Hexenverfolgung werden konnten, zeigen die Fälle des Hofkastners Jörg Müller - bei der oben erwähnten "Kastnerin" handelt es sich wohl um seine Frau - und einer Dr. Heilbronnerin, offenbar der Witwe des früheren Pfalz-Neuburger Landschaftskanzlers, die dreimal gefoltert wurde, wobei über den Ausgang ihres Prozesses nichts weiter bekannt ist<sup>11</sup>.

Der Magistrat war an diesen Prozessen, wie bei den übrigen Kriminalgerichtsverfahren, in seiner Gesamtheit als Innerer und Äußerer Rat dadurch beteiligt, dass er unter dem Vorsitz des Landgerichtsverwalters das Schöffengericht stellte, welches formell das abschließende Urteil zu fällen hatte, in der Praxis aber ohne jeden Einfluss auf das Verfahren und die Urteilsfindung war. Selbst zusammenfassende Gutachten, welche der Magistrat zur Vorbereitung der Gerichtssitzung in Auftrag gab, wurden von der Obrigkeit als potentielle Einmischung in die eigenen Gerichtsbefugnisse nicht gerne gesehen<sup>12</sup>.

Die Hinrichtung erfolgte in Neuburg offenbar in der Regel durch das Schwert, mit anschließender Verbrennung. In Einzelfällen scheint aber auch die Verbrennung bei lebendigem Leibe vorgekommen zu sein<sup>13</sup>.

Zu den wenigen, die sich kritisch zu den Hexenprozessen geäußert haben, gehörte in Neuburg offenbar der Stadtpfarrer von St. Peter, Leonhard Mayr, der Gegenvorstellungen im Prozess gegen den Hofkastner Jörg Müller vorgebracht hat. Er klagte in einem Visitationsbericht von 1650<sup>14</sup>:

---

<sup>8</sup> a.a.O. S. 61

<sup>9</sup> a.a.O. S. 43

<sup>10</sup> a.a.O. S. 44

<sup>11</sup> a.a.O. S. 43

<sup>12</sup> siehe z.B. Ratsprotokolle von 1613/14, S. 23b, 41b, 59a und 1664, S. 32b-33b

<sup>13</sup> siehe Anm. 3, S. 61

<sup>14</sup> NK 5(1839), S. 45f und S. 58

"Vernunft und Evangelium heißen uns, sich gegen das furchtbare Unwesen der Hexenprozesse zu erheben; allen Schweigen und Reden ist hier gleich gefährlich. Denn verhalten wir uns stumm, so fahren die Blutrichter fort mit der grausamsten Tortur, mit Hinrichtung durch Schwert und Feuer; wollen wir dagegen sprechen, so können wir nur so viel bewirken, dass die Richter - durch unseren Einspruch zugleich gehemmt und verbittert - die Sache verzögern, nicht weiter inquiren und die Unglücklichen so lange im Gefängnisse liegen lassen, bis sie dort verschmachten oder verzweifeln".